

SG_GERICHTE B 2019/227 vom 9. Juni 2020

SG Gerichte, 2020-06-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_B_2019_227

FR: SG_GERICHTE B 2019/227 du 9 juin 2020

IT: SG_GERICHTE B 2019/227 del 9 giugno 2020

Regeste

Art. 95 Abs. 2 VRP ; Kostenaufgabe an Rechtsvertreter. Der rechtskundige Beschwerdeführer hätte angesichts ihm zumutbarer vernunftgemässer Überlegungen die leichtsinnige bzw. gar mutwillige Prozessführung ohne Weiteres erkennen können und daraus auch die notwendigen Schlüsse ziehen müssen. Daher auferlegte ihm die Vorinstanz die aus dem Rechtsverweigerungsbeschwerdeverfahren resultierenden Kosten in Anwendung von Art. 95 Abs. 2 VRP zu Recht (Verwaltungsgericht, B 2019/227). Auf eine gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde trat das Bundesgericht mit Urteil vom 9. Juni 2020 nicht ein (Verfahren 8C_226/2020).

Volltext

St.Gallen Verwaltungsgericht 20.02.2020 B 2019/227 Saint-Gall Verwaltungsgericht 20.02.2020 B 2019/227 San Gallo Verwaltungsgericht 20.02.2020 B 2019/227

Art. 95 Abs. 2 VRP ; Kostenaufgabe an Rechtsvertreter.

Der rechtskundige Beschwerdeführer hätte angesichts ihm zumutbarer vernunftgemässer Überlegungen die leichtsinnige bzw. gar mutwillige Prozessführung ohne Weiteres erkennen können und daraus auch die notwendigen Schlüsse ziehen müssen. Daher auferlegte ihm die Vorinstanz die aus dem Rechtsverweigerungsbeschwerdeverfahren resultierenden Kosten in Anwendung von Art. 95 Abs. 2 VRP zu Recht (Verwaltungsgericht, B 2019/227).

Auf eine gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde trat das Bundesgericht mit Urteil vom 9. Juni 2020 nicht ein (Verfahren 8C_226/2020).

St.Gallen Verwaltungsgericht Saint-Gall Verwaltungsgericht San Gallo Verwaltungsgericht

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.